

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktion GRÜNE und  
der Fraktion der CDU**

### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung**

#### A. Zielsetzung

Um die Ausbauziele für Windenergie im Land zu erreichen, ist eine Beschleunigung der Verfahren notwendig. Die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens im Zusammenhang mit Windenergieanlagen trägt zu dieser Verfahrensbeschleunigung bei.

#### B. Wesentlicher Inhalt

Dieses Gesetz regelt die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in Verwaltungsverfahren, die die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen zum Gegenstand haben.

#### C. Alternativen

Zur vorgelegten Änderung besteht keine Alternative.

#### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Für die öffentlichen Haushalte entstehen durch die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens im Zusammenhang mit Windenergieanlagen jährliche Kosten von ca. 600 000 Euro aufgrund des personellen Mehrbedarfs beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg.

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu  
erteilen:

## **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung**

### Artikel 1

#### Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 15 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 356), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (GBl. S. 53, 55) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Eines Vorverfahrens bedarf es nicht in Angelegenheiten der Errichtung, des Betriebs oder der Änderung von Anlagen zur Nutzung von Windenergie an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern.“

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

16.3.2022

Schwarz, Andreas  
und Fraktion

Hagel  
und Fraktion

## Begründung

### *A. Allgemeiner Teil*

#### I. Zielsetzung

Baden-Württemberg hat sich zum Ziel gesetzt, spätestens bis 2040 Klimaneutralität mit Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Eine zwingende Notwendigkeit für das Erreichen des Ziels ist eine signifikante Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien.

Mit Kabinettsvorlage vom 20. Oktober 2021 wurde die im Koalitionsvertrag vereinbarte Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien eingerichtet. Sie erhielt den Auftrag, für die Landesregierung Maßnahmen zu erarbeiten und in Umsetzung zu bringen, die zu einer Beschleunigung insbesondere des Windenergieausbaus beitragen. Die Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien der Landesregierung ist der Auffassung, dass das Widerspruchsverfahren im Zusammenhang mit immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Windenergieanlagen entfallen kann. Dieses Gesetz dient der Umsetzung.

Die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens im Zusammenhang mit Windenergieanlagen fügt sich in ein Maßnahmenpaket der Task Force ein. Bei gleichzeitiger organisationsrechtlicher Stärkung der Genehmigungsstruktur durch die Einrichtung der Stabsstellen „Energiewende, Windenergie und Klimaschutz“ bei den Regierungspräsidien, einer fortgeschrittenen Digitalisierung des Verfahrens und der beabsichtigten personellen Ertüchtigung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg beschleunigt dieses Gesetz den Ausbau der Windenergie im Land.

Erfahrungen aus dem Baunachbarrecht haben gezeigt, dass Widerspruchsbehörden häufig die Entscheidungen der Gerichte nach Eilrechtsanträgen gemäß §§ 80, 80a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) abwarten, bevor sie über den Widerspruch entscheiden. Auch bei Drittanfechtungen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für Windenergieanlagen ließ sich schon vor Inkrafttreten von § 63 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) – dieser regelt den Sofortvollzug von Zulassungen von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern – und von § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a VwGO – dieser regelt die erstinstanzliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg – ein vergleichbares Verhalten der Widerspruchsbehörden beobachten. Es ist nicht zu erwarten, dass sich in Folge dieser neu in Kraft getretenen Regelungen etwas an besagter Verwaltungspraxis der Widerspruchsbehörden ändert. Die mit dem Widerspruchsverfahren verbundenen Funktionen des Rechtsschutzes für die Bürgerinnen und Bürger sowie der Selbstkontrolle der Verwaltung treten dann bei diesen Verfahren in den Hintergrund.

In den Jahren 2016 bis 2021 sind in Baden-Württemberg 645 Widerspruchsverfahren im Zusammenhang mit Windenergieanlagen bei den Regierungspräsidien anhängig geworden. Die Dauer der Widerspruchsverfahren (Zeitpunkt vom Eingang des Widerspruchs bis zum Erlass des Widerspruchsbescheids) variiert von einem Monat bis zu zwei oder auch teilweise mehreren Jahren. Die meisten Widerspruchsverfahren werden innerhalb eines Jahres entschieden. Der Verzicht auf das Widerspruchsverfahren führt zu einer früheren Bestandskraft der Genehmigung; auch bei Drittanfechtungsklagen verlagert sich dadurch der maßgebliche Entscheidungszeitpunkt der Sach- und Rechtslage auf den Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung. Insofern ist durch die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens im Zusammenhang mit Windenergieanlagen konservativ von einer Beschleunigung der Verfahren von bis zu 12 Monaten auszugehen.

## II. Wesentlicher Inhalt

Durch die Regelung wird das nach geltender Rechtslage obligatorische Widerspruchsverfahren in Angelegenheiten, die die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen nach § 4 Absatz 1 Sätze 1 und 3 BImSchG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 und Anhang 1 Nummer 1.6 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) betreffen, abgeschafft. Damit kann in diesen Verfahren künftig unmittelbar Anfechtungs- bzw. Verpflichtungsklage vor dem nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a VwGO erstinstanzlich zuständigen Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg erhoben werden.

## III. Alternativen

Um die Ausbauziele der Landesregierung erreichen zu können, ist eine deutliche Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie notwendig. Deshalb soll mit diesem Gesetz das Widerspruchsverfahren in Verwaltungsverfahren, die die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen zum Gegenstand haben, abgeschafft werden. Das betrifft Anlagen zur Nutzung von Windenergie an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern. Eine weitere Beschränkung der Abschaffung des Widerspruchsverfahrens, beispielsweise auf Verwaltungsverfahren, die Vorhaben mit einer bestimmten Anlagenzahl zum Gegenstand haben, oder anhand von bestimmten Rahmenbedingungen (beispielsweise Artenschutz), ist im Hinblick auf die Zielsetzung nicht zweckmäßig.

## IV. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Für die öffentlichen Haushalte entstehen durch die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens im Zusammenhang mit Windenergieanlagen jährliche Kosten von ca. 600 000 Euro aufgrund des personellen Mehrbedarfs beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg.

Nach der Tabelle der Grundgehaltssätze Baden-Württemberg des LBV (ab 1. Januar 2021) ist für eine Stelle der Besoldungsstufe R3 ein Monatsbetrag von 8 711,77 Euro, für eine Stelle der Besoldungsstufe R2 (Besoldungsgruppe 3) ein Monatsbetrag von 5 726,87 Euro und für eine Stelle der Besoldungsstufe A8 (Besoldungsstufe 2) 2 695,03 Euro zu veranschlagen. Der personelle Mehrbedarf des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg schlüsselt sich in 2 x R3, 5 x R2 und 1 x A8 auf. Somit ist mindestens von monatlichen Kosten in Höhe von 48 752,92 Euro und mithin von jährlichen Kosten in Höhe von mindestens 585 035,04 Euro auszugehen. Bei einer Berücksichtigung etwaiger Abweichungen bei den Besoldungsgruppen führt die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens im Zusammenhang mit Windenergieanlagen zu ca. 600 000 Euro jährlichen Kosten.

### *B. Einzelbegründung*

#### Zu Artikel 1 – Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Der Wortlaut der Norm lehnt sich eng an die Formulierungen in § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a VwGO sowie in § 63 BImSchG an. Die Abschaffung des Vorverfahrens im Zusammenhang mit Windenergieanlagen setzt die Beschleunigungswirkung, die von der in § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a VwGO geregelten Verkürzung des Instanzenzugs sowie dem in § 63 BImSchG vorgesehenen Sofortvollzug immissionsschutzrechtlicher Zulassungsentscheidungen aus, konsequent fort.

#### Zu Artikel 2 – Inkrafttreten

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes für den Tag nach seiner Verkündung.